

Hochschulen, denen das Recht zur Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges erteilt ist, sind auch berechtigt, den Doktor eines Wissenschaftszweiges ehrenhalber (h. c.) zu verleihen. Für außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen kann ein akademischer Grad unabhängig davon verliehen werden, ob der Kandidat den als Voraussetzung erforderlichen akademischen Grad besitzt.

Das Führen akademischer Grade bedeutet in der sozialistischen Gesellschaft nicht nur eine Ehre, sondern stellt zugleich eine hohe Verpflichtung dar. Dementsprechend kann ein akademischer Grad zeitweilig oder ständig entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch sein Verhalten der Führung des akademischen Grades unwürdig erweist, wenn er durch Täuschung erworben wurde oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung ausgeschlossen hätten. Das unberechtigte Führen akademischer Grade oder das Herbeiführen ihrer Verleihung durch falsche Angaben ist strafbar.<sup>19</sup>

#### 14.4.5. Die Fachschulen

Neben Hochschulen bestehen in der DDR Fachschulen, zu denen auch die Ingenieurschulen zählen. 1976 existierten 233 solcher Schulen mit insgesamt 160 000 Studierenden.<sup>20</sup> Als Einrichtungen der höheren Fachausbildung sind sie Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens in der DDR. An ihnen werden sozialistische Fachkräfte für Industrie, Landwirtschaft, Bauwesen, Handel, Transport und Nachrichtenwesen, Volksbildung und Kultur, Gesundheitswesen und für andere Bereiche der sozialistischen Gesellschaft ausgebildet (vgl. VO über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der DDR vom 26.11.1970, GBl. II 1970 Nr. 102 S. 774, i. d. F. der 2. VO vom 16. 5.1974, GBl. I 1974 Nr. 27 S. 269).

Die jeweilige Fachschule schließt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Erziehung, Aus-, und Weiterbildung mit entsprechenden Partnern der sozialistischen Praxis Verträge ab. Darin sind vor allem Festlegungen über die Studienberatung und Studienförderung, über die langfristige Planung des Absolventeneinsatzes und den Austausch von Kadern zwischen Fachschule und Praxis zu treffen.

Die Fachschulen sind staatliche Einrichtungen und unterstehen den zuständigen zentralen Staatsorganen. Sie sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen, die die erforderlichen Haushaltsmittel zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Staatshaushalt erhalten.

Die Leitung der Fachschule obliegt dem *Direktor*. Dieser ist der Leiter des zuständigen zentralen Organs, dem die Fachschule untersteht, verantwortlich und redienchaftspflichtig. Der Direktor wird — sofern die Fachschule vom Geltungsbereich der genannten VO über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen

19 Die entsprechenden Strafbestimmungen sind in § 15 der VO über die Verleihung akademischer Grade vom 6.9.1956, GBl. I 1956 Nr. 83 S. 745, i. V. m. Ziff. 18 der Anlage zum Gesetz vom 11.6.1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen - Anpassungsgesetz —, GBl. I 1968 Nr. 11 S. 242, enthalten. Gemäß § 17 Abs. 2 VO über die akademischen Grade vom 6.11.1968, GBl. II 1968 Nr. 127, S. 1022, ist der § 15 der oben genannten VO weiterhin anzuwenden.

20 Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1977, a. a. O., S. 330.